



**Gz: LG M II 9050 – 200/2020**

**Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die  
Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation**

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich unter Abänderung der Dienstanweisung und Anordnung vom 28. September 2021 im Einklang mit den Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende

**Dienstanweisung  
und  
Anordnungen**

**1. Anwendungsbereich**

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Besucherinnen und Besucher der Justizgebäude in der

Denisstraße 3

Seidlstraße 8

Waisenhausstraße 5 (Rückgebäude) in Weilheim (ohne Ziffer 5 c)

und der meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten.

Die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch die zuständigen Richterinnen und Richter in gerichtlichen Verfahren bleiben unberührt.

## 2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, besonders auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu achten, insbesondere
- Abstand halten (mindestens 1,5 Meter);
  - engen Körperkontakt mit offensichtlich erkrankten Personen meiden;
  - Verzicht auf das übliche Händeschütteln - sowohl der Bediensteten untereinander als auch mit Dritten;
  - Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden;
  - häufiges und ausgiebiges Händewaschen mit Seife und Nutzung der Desinfektionsspender;
  - Benutzung von Einmaltaschentüchern zum Husten und Niesen - alternativ: Niesen und Husten in die Ellenbeuge;
  - häufiges und gründliches Lüften von geschlossenen Räumen einschließlich des Querlüftens von Fluren und Wartezonen.
- b. Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushänge vor dem Eingang und in den Aufzügen sowie auf der Homepage des Landgerichts München II, zur Beachtung der Hygieneregeln aufgefordert. Im Eingangsbereich, in den Sanitäranlagen und in den Fluren sind deutlich sichtbare Hinweise zu den Hygieneregeln und zur Beachtung des Abstandsgebots angebracht.

Im Eingangsbereich sowie in jedem Stockwerk vor den Aufzügen stehen Desinfektionsspender zur Verfügung.

## 3. Zugang zu den Justizgebäuden bzw. den von der Justiz genutzten Räumlichkeiten

- a. Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Form (z. B. durch Bodenmarkierungen) angehalten, beim Warten vor der Kontrollstelle zu anderen Wartenden und zur Kontrollstelle einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

- b. **Ab dem 10. Januar 2022** gilt für alle Besucherinnen und Besucher (nicht Prozessbeteiligten) von Gerichtsgebäuden die **3G-Regel**.

Bei allen Prozessbeteiligten (z.B. Parteien, Rechtsanwälte, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher) und rechtsuchenden Bürgern (die z.B. die Rechtsantragsstelle aufsuchen möchten) bleibt es hingegen bei den bisherigen Vorgaben.

- c. Wird die das Tragen einer Maske (s. unten Ziff. 4) verweigert, wird der betreffenden Person der Zutritt zum Gebäude verwehrt. Die Entscheidung hierüber trifft die Gerichtsverwaltung. Erkennbar kranken Personen wird ebenfalls der Zugang zum Gebäude verwehrt. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber. Die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister der Zugangskontrolle messen stichprobenartig, insbesondere aber auch in Zweifelsfällen kontaktlos die Körpertemperatur.

Soll einer Person, bei der es sich um einen Verfahrensbeteiligten oder eine Verfahrensbeteiligte handelt, der Zutritt durch die Gerichtsverwaltung verwehrt werden, ist vorab der zuständige Richter, Rechtspfleger oder Bewährungshelfer zum Zwecke der Belehrung des Beteiligten zu verständigen. Entsprechend ist für Pressevertreter oder Pressevertreterinnen zu verfahren, soweit diese beabsichtigen, über konkrete Verfahren zu berichten; im Übrigen ist bei Pressevertretern die Entscheidung des Pressesprechers herbeizuführen. Soll einem Schulungsteilnehmer der Zutritt verwehrt werden, ist der Dozent zu verständigen.

#### 4. **Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard**

- a. **Besucherinnen und Besucher ab dem 16. Geburtstag**, auch Verfahrensbeteiligte, Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, ehrenamtliche Richter und ehrenamtliche Richterinnen müssen ab Betreten des Gebäudes eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standardtragen.

**Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag** müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrs- und Begegnungsflächen, insbesondere für die Aufzüge, die Flure und Treppenhäuser, für die Wartebereiche vor Sitzungssälen, für Sanitärräume, Besprechungszimmer und die Bibliothek, sowie beim Betreten von Diensträumen.

- b. Korrespondierend tragen alle Justizangehörigen bei der Benutzung der genannten Verkehrsflächen s eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard. Dies gilt auch beim Kontakt mit Beteiligten und Besuchern in Diensträumen, wenn nicht der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt werden kann.

Bei der Aktenverteilung, wenn diese nicht außerhalb der üblichen Dienstzeiten erfolgt, tragen die hiermit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard.

- c. Eine Verpflichtung zum Tragen eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard besteht für die Bediensteten bei Arbeiten in mehrfach belegten Büros und in Vorzimmern, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten und nicht durch Abtrennungen und Lüftungsmaßnahmen ein gleichwertiger Schutz hergestellt werden kann.

Beim Betreten eines Dienstzimmers ist die Maske solange zu tragen, bis ein fester Sitzplatz unter Wahrung des Abstandsgebots eingenommen wurde.

- d. Im Post-/Botendienst und vom Reinigungspersonal ist eine FFP2- Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard zu tragen.
- e. Sollten IT-Arbeiten direkt am Arbeitsplatz eines Mitarbeiters notwendig sein, so ist während dieser Zeit von beiden Beschäftigten eine FFP2 Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird.

- f. Markierungen zur Einhaltung des Sicherheitsabstands sind anzubringen. Sofern bei Besucherverkehr in Bibliotheken/Registratur/Materialausgabe der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann, muss von allen Personen eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard getragen werden.
- g. Im Sitzungssaal gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard mindestens bis zum Sitzungsbeginn und ab Sitzungsende. Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung entscheidet die Richterin oder der Richter aufgrund der sitzungspolizeilichen Gewalt nach § 176 GVG über das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Grundsätzlich gilt das Vermummungsverbot nach § 176 Abs. 2 GVG. Hiervon kann die Richterin oder der Richter aus Gründen des Gesundheitsschutzes in richterlicher Unabhängigkeit Ausnahmen gestatten oder generell das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der mündlichen Verhandlung anordnen.
- h. Gegenüber externen Dienstleistern wirken die Auftraggeber darauf hin, dass deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorgaben zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard beachten.
- i. Befreit vom Tragen einer Maske sind:
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
  - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Der Nachweis kann durch Vorlage eines ärztlichen Attests im Original geführt werden, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss. In Zweifelsfällen kann die Verwaltung den Zutritt zum Gebäude verwehren (siehe oben Ziffer 3 c).

Das Abnehmen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

## 5. Verhalten im Justizgebäude

- a. Im gesamten Justizgebäude einschließlich ggf. der Sitzungssäle und der Wartebereiche ist das Mindestabstandsgebot (von mindestens 1,50 Meter) strikt einzuhalten, auch wenn eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard getragen wird.
- b. Für jeden Sitzungssaal wird von der Gerichtsverwaltung eine maximale Kapazität der Beteiligten und Besucher einschließlich der Mitglieder des Gerichts definiert, die strikt einzuhalten ist. Dasselbe gilt für die Wartezonen. Die Kapazitätsgrenze soll bei der Wahl des Sitzungssaals für ein konkretes Verfahren und bei der Zulassung von Besuchern und ggf. Beteiligten berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind die Lüftungsempfehlungen einzuhalten.

Die Aufzugsanlagen dürfen unter Berücksichtigung des Mindestabstandsgebots und der Maskenpflicht grundsätzlich nur von 1 Person benutzt werden, wobei gehbehinderten Mitarbeitern und Besuchern Vorrang einzuräumen ist. Die Benutzung des Aufzugs durch eine weitere Person ist dann gestattet, wenn diese als Hilfsperson für behinderte Mitarbeiter oder Besucher (etwa zum Schieben des Rollstuhls oder zur Begleitung einer blinden oder sehbehinderten Person) unverzichtbar ist.

- c. Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister werden damit beauftragt, die Einhaltung der Regeln, insbesondere des Mindestabstands und des Tragens einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard zu kontrollieren und durchzusetzen; sie sind befugt, gegenüber Besucherinnen und Besuchern die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

## 6. Dienstreisen, Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Zusammenkünfte, Urlaubsreisen

- a. Dienstreisen werden nur genehmigt, wenn sie zwingend notwendig sind. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf wird die Teilnahme an Dienstreisen freigestellt.

- b. Dienstbesprechungen, Workshops und sonstige dienstlich veranlasste Zusammenkünfte werden auf das unumgänglich notwendige Maß begrenzt. Die Nutzung von Video- und Telefonkonferenztechnik sowie die Nutzung von Microsoft Teams ist verstärkt in Betracht zu ziehen.

In der Einladung zu Dienstbesprechungen, Workshops und sonstigen Zusammenkünften mit externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll darauf hingewiesen werden, dass Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder Atemwegsproblemen jeglicher Schwere sowie Personen, die wesentlich Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten hatten, von einer Teilnahme absehen müssen.

- c. Präsenzmaßnahmen des Gesundheitsmanagements in den Dienstgebäuden bleiben bis auf weiteres ausgesetzt. Fortbildungen dürfen wieder unter Präsenz stattfinden.
- d. Kollegiale Kaffeerunden mit bis zu zehn Teilnehmern sind zugelassen; dabei sind die jeweils geltenden Hygienebestimmungen einzuhalten. Das gilt auch für gesellige Veranstaltungen kleineren Umfangs mit dienstlichem Bezug (z.B. Geburtstags-, Dienstjubiläums- oder Beförderungsfeiern) im Dienstgebäude; soweit im Einzelfall eine größere Teilnehmerzahl vorgesehen ist, bedarf die Veranstaltung der Genehmigung durch die Gerichtsleitung.
- e. Private Auslandsreisen können dienstrechtlich nicht untersagt werden, denn sie betreffen das außerdienstliche Verhalten des oder der Bediensteten. Auch dürfen entsprechende Urlaubsanträge nicht abgelehnt werden. Im Eigeninteresse ist es derzeit für keinen Justizangehörigen sinnvoll, eine Auslandsreise zu unternehmen, solange eine vom Auswärtigen Amt ausgesprochene generelle Reisewarnung besteht bzw. aufgrund der EQV nach Rückkehr eine Quarantäne notwendig wäre und die Quarantäne nicht in die bereits genehmigte Urlaubszeit fallen würde.

Justizangehörige, die eine solche Reise planen, werden gebeten, vor Reiseantritt ihren Dienstvorgesetzten hiervon in Kenntnis zu setzen.

## **7. Arbeits- und dienstrechtliche Auswirkungen der Corona-Krise**

Informationen finden sich im Intranet unter:  
Personal / Corona – Infos auf einen Blick.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Anordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

7. Januar 2022

gez. Dr. Münzenberg